

**Satzung der Stadt Ottweiler**  
zur Klarstellung der  
im Zusammenhang bebauten Ortslage von Steinbach,  
Gartenstraße, Flur 6, Parzellen 610/5

Die Stadt Ottweiler erlässt aufgrund des § 34 Absatz 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. Seite 1748) und des § 12 des Saarländischen Kommunalselfstverwaltungsgesetzes –KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt Seite 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2015 (Amtsblatt I Seite 376) nach Beschluss des Stadtrates vom \_\_\_\_\_ folgende Klarstellungssatzung:

§ 1  
Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Steinbach (Gartenstraße 22, Gemarkung Steinbach, Flur 6, Parzelle 610/5) werden gemäß dem im beiliegenden Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2  
Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gegebenenfalls nach § 30 Absatz 1 oder Absatz 2 BauGB; beim einfachem Bebauungsplan nach § 30 Absatz 3 BauGB.

§ 3  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Ottweiler den \_\_\_\_\_

(Holger Schäfer)  
Bürgermeister

Anlage:  
Lageplan